

SATZUNG

Deutsche EUROPE-Klassenvereinigung e.V.

In der letzten gültigen Fassung vom Dezember 1989
mit der am 01.10.2005 beschlossenen Ergänzung zum § 11 Punkt 2

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Deutsche EUROPE-Klassenvereinigung e.V.
2. Er besteht als rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Bonn.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein hat den Zweck
 1. das sportliche Segeln in der Europe-Einmannjolle zu fördern und hierzu Eigner und Segler dieser Bootsklasse in einer Vereinigung zu organisieren;
 2. den Mitgliedern der Klassenvereinigung die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettfahrtveranstaltungen zu ermöglichen;
 3. der Förderung der jugendlichen Einhandsegler auf nationaler und internationaler Basis;
 4. die Einhaltung der technischen Klassenvorschriften und Baubestimmungen auf der Grundlage der Richtlinien der Internationalen Europe Class Union (IECU) für die Europe-Jolle zu überwachen;
 5. Einrichtungen, die die Ausübung des Segelsports in der Europe-Bootsklasse ermöglichen, sichern und erleichtern, zu erwerben und zu unterhalten;
 6. sachliche und finanzielle Zuwendungen entgegenzunehmen, die geeignet und bestimmt sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die internationale Europe-Klasse ist vom Deutschen Segler Verband anerkannt. Der Verein nimmt das Grundgesetz des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Grundsätzen.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vermögen des Vereins ist ausschließlich dazu bestimmt, dem Zweck des Vereins zu dienen und nur dementsprechend zu verwenden.
3. Der Verein darf Mitglieder oder Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, nicht durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben oder sonstige Aufwendungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Segler Verband mit der Maßgabe, dass dieser es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden hat.

§ 4

Mitglied der Klassenvereinigung kann jeder werden, der die Vereinszugehörigkeit eines dem Deutschen Segler Verband oder der ISAF angeschlossenen Segelsportvereins besitzt. Die korporative Mitgliedschaft eines solchen Vereins ist zulässig.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Vorstand einen an ihn gerichteten Aufnahmeantrag bestätigt.

Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6

Das Mitglied ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Es hat die beschlossenen Beiträge zu leisten. Nachfolgender Austritt befreit nicht von vorher beschlossener Beitragspflicht.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten.

§ 7

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes. Das übertragene Stimmrecht kann nur ein Mitglied der Klassenvereinigung ausüben.

§ 8

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft einer Person verleihen, auch wenn diese selbst nicht Mitglied ist. Sie muss sich um die Ziele der Klassenvereinigung in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines Mitglieds; es ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zulässig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages 4 Wochen nach erfolgter fruchtloser Mahnung. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das betroffene Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte/ -pflichten schuldhaft grob verletzt hat, insbesondere durch unsportliches Segeln das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er

wird wirksam mit der Mitteilung des Beschlusses an das betroffene Mitglied. Das betroffene Mitglied hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 10

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie soll nach Möglichkeit zur Zeit der Klassen- bzw. Deutschen Meisterschaft stattfinden.
2. Die Mitglieder sind hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Übersendung einer Tagesordnung einzuladen. Die Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung in einer fristgerecht erscheinenden INFO (Mitteilungsblatt der Klassenvereinigung) genügt. *Schriftliche Anträge zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung können auch auf der Internetseite der Klassenvereinigung mit einer Frist von 4 Wochen veröffentlicht werden.*
3. In der Tagesordnung ist der Gegenstand der Beschlussfassung genau zu bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sie ist oberstes Organ.
2. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung dem Vorstand überwiesen sind, durch Beschluss.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Kommt nach drei Wahlgängen eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande, so genügt in jedem folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.
4. Die Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich zur Wahl
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Ausschluss von Mitgliedern

In allen anderen Angelegenheiten genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder und Beschlüsse der Versammlung sind in der Niederschrift festzuhalten, die von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist in Abdruck mit der INFO, die nach der Mitgliederversammlung erscheint, den Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift ist der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der erste Vorsitzende

der zweite Vorsitzende

der Geschäftsführer Finanzen

Beirat: der technische Obmann

der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit

die Frauenwartin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder gemeinsam durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder vertreten.

§14

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Geschäfte. Er ist zur zwangsweisen Beitreibung rückständiger Beiträge berechtigt, für die Entscheidung des Vorstandes bedarf es der Mitwirkung zweier seiner Mitglieder.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und sind für die Zeit ihrer Tätigkeit beitragsfrei.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung festzustellen haben. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Regionalobleute

1. Die Klassenvereinigung verfolgt ihre Interessen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin West.

Hierzu werden Regionen geschaffen, die mit der regionalen Gliederung des DSV identisch sind.

Der Vorstand kann mehrere benachbarte Regionen zusammenlegen.

2. Die Regionen werden von Regionalobleuten betreut, die aus dem Kreis der in der Region ansässigen Mitglieder nach Möglichkeit alle drei Jahre gewählt werden.
3. Der Vorstand kann die Stellen freigewordener Regionen mit einem kommissarischen Obmann besetzen, bis die Regionalversammlung einen Obmann wählt.
4. Ihre Tätigkeit besteht in der Vertretung der Interessen der Klassenvereinigung und ihrer Mitglieder bei den örtlichen Wettfahrtvereinigungen. Sie haben Kontakt zu den entsprechenden Landesseglerverbänden zu halten und die DSV Vereine bei der Ausrichtung von Regatten in der Europe-Klasse zu unterstützen.

Der Vorstand kann Aufgaben seines Wirkungskreises den Regionalobleuten übertragen.

§ 17

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.

Kiel-Schilksee, den 01.10.2005

*Dr. Gösta Berg
Erster Vorsitzender*

*Matthias Müller
Zweiter Vorsitzender*

*Anja Fiedler
Geschäftsführerin Finanzen*

GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: Dezember 2003

Geschäftsordnung (GO) für die Mitgliedsversammlung (MV) der DEKV

Vorbemerkung

Die in der GO gebrauchten männlichen Formen gelten für Funktionsträger und -trägerinnen.

§ 1

Vorsitz

Den Vorsitz in der MV führt der 1. Vorsitzende (§ 12,1 Satzung). Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten. In beider Abwesenheit führt der Geschäftsführer Finanzen in den Vorsitz.

§ 2

Einberufung

Die Einberufung erfolgt nach § 11 der Satzung der DEKV. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist möglich, wenn 20% der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragen. Dabei sind die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer außerordentlichen MV darzustellen.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind (§ 11,4. Satzung der DEKV). Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder sie vor deren Ende wieder verlassen, melden sich beim Schriftführer an bzw. ab.

§ 4

Stimmrecht

1. Jedes Mitglied erhält bei seiner Anmeldung zu Beginn der Sitzung eine farbige Stimmkarte, die es beim Verlassen der Sitzung dem Schriftführer wieder zu übergeben hat.
2. Wird Stimmenübertragung durch schriftliche Erklärung belegt, wird dem stimmführenden Mitglied die den Erklärungen entsprechende Zahl an Stimmkarten ausgehändigt. Verlässt das stimmführende Mitglied die Sitzung, so hat es auch die übertragende Stimmkarte beim Schriftführer abzugeben.

§ 5

Tagesordnung

1. Eine vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt und ist mit der Einladung zur MV den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin zuzustellen, § 11 Satzung DEKV.
2. Anträge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden gestellt werden. Beschlüsse über Anträge, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, dürfen nicht gefasst werden, wenn mindestens 25% der auf der MV anwesenden Mitglieder widersprechen.
3. Alle Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Schriftform. Sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten.
4. Die MV beschließt die endgültige Tagesordnung. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.

Sitzungsverlauf

1. An den Sitzungen der MV können Zuhörer nach Maßgabe vorhandener Plätze teilnehmen. Einzelnen Zuhörern kann auf Antrag eines Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss der MV Rednerrecht erteilt werden. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder einzelnen Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.
2. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der MV fest.
3. Bei Beginn der Behandlung jedes TOP gibt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge bekannt.
4. Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen TOP sind schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.
5. Die MV kann jederzeit gemeinsame Behandlung gleichartiger oder Verwandter TOP beschließen.
6. Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines TOP beim Vorsitzenden zu Wort, der sie in der Reihenfolge einer von ihm zu führenden Rednerliste aufruft.
7. Der Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Er kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint.

§ 7

Abstimmungen

(Die erforderlichen Mehrheiten bei Abstimmungen sind in § 12 der Satzung DEKV)

1. Erfordert ein TOP eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die Beratung gilt als abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

2. Der Vorsitzende Eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen wird vom Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln entscheidet die MV.
3. Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen.
4. Abgestimmt wird mit den ausgegebenen Stimmzetteln. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Auf Beschluss der MV kann namentlich abgestimmt werden.
5. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

§ 8

Niederschrift (§12.5 Satz. der DEKV)

1. Die Niederschrift muss dem Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie Beginn und Ende der Sitzung enthalten. Sie soll den Gang der Verhandlung wiedergeben.
2. Der Vorsitzende kann den Sitzungsverlauf auf Tonträger aufnehmen. Andere Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch die MV. Die Tonaufnahmen sind für die Dauer bis zur nächsten MV aufzubewahren.
3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Meinung oder eine persönlich Bemerkung in der Niederschrift vermerkt wird. Das Mitglied hat seine Erklärung dem Schriftführer schriftlich zu überreichen.

§ 9

Rede zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur GO können mündlich vorgebracht werden.
2. Durch Wortmeldung zur GO, die durch Heben beider Hände anzuzeigen ist, wird nach Beendigung der Ausführung des Redners die Beratung unterbrochen.
3. Anträge zur GO sind insbesondere Anträge
 - zum Verfahren
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Vertagung der TOP
 - auf Schluss der Debatte
 - auf Schluss der Rednerliste
 - auf Beschränkung der Rednerzeit
 - auf persönliche Bemerkung oder sachliche Richtigstellung
4. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtiggestellt werden.
5. Erhebt sich bei einem Antrag zur GO kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

§ 10

Auslegung

Über die Auslegung dieser GO entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung die MV.

§ 11

Abweichung

Im Einzelfall kann von der GO abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der MV zustimmen.

§ 12

Anmerkung zu §13 der Satzung

Das Beiratsmitglied "Frauenwartin" wird als Aktivensprecher/in gewählt, kann also männlich oder weiblich sein und vertritt die aktiven Segler/innen bei Vorstandssitzungen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Go ist mit ihrer Verabschiedung durch die MV in Kraft getreten.